

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/1846d535-a816-3c52-bff5-8a12a51e3320>

Bibliografie

Titel	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz - BVerfGG)
Amtliche Abkürzung	BVerfGG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	1104-1

§ 25 BVerfGG - Mündliche Verhandlung; Urteil; Beschluss

- (1) Das Bundesverfassungsgericht entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf Grund mündlicher Verhandlung, es sei denn, dass alle Beteiligten ausdrücklich auf sie verzichten.
- (2) Die Entscheidung auf Grund mündlicher Verhandlung ergeht als Urteil, die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung als Beschluss.
- (3) Teil- und Zwischenentscheidungen sind zulässig.
- (4) Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts ergehen "Im Namen des Volkes".

